

**Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte,
Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben
nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen
Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
(Aufnahmegesetz – AufnG -) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100).**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG -) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 20. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Herangezogene Körperschaften

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) überträgt den Städten Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, den Gemeinden Gnarrenburg und Scheeßel sowie den Samtgemeinden Bothel, Fintel, Geestequelle, Selsingen, Sittensen, Sottrum, Tarmstedt und Zeven (herangezogene Körperschaften) nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Satzung einzelne Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

§ 2

Ausgabe von Wertgutscheinen und Geldleistungen

(1) Die herangezogenen Körperschaften übernehmen in ihrem Gebiet für die nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer die Aushändigung der nach dem AsylbLG im Einzelfall zu gewährenden Wertgutscheine und Geldleistungen.

(2) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) bewilligt und beziffert die zuvor im Einzelfall auszubehrenden Leistungen und stellt den herangezogenen Körperschaften die von ihnen hiernach auszuhändigenden Wertgutscheine und Geldleistungen im Voraus zur Verfügung.

§ 3

Unterbringung

(1) Die herangezogenen Körperschaften erbringen, im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme), in ihrem Gebiet für die nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer die nach § 3 Abs. 1 AsylbLG zu gewährenden Sachleistungen für Unterkunft und Heizung. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt zuvor formlose Einzel- oder Sammelbescheinigungen über die voraussichtliche oder feststehende Leistungsberechtigung aus; der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die herangezogenen Körperschaften unterrichten sich in diesem Zusammenhang sofort wechselseitig, sobald sie von einer Zuweisung oder möglichen Leistungsberechtigung erfahren. Die Leistungsgewährung im Einzelfall erfolgt hiernach von den herangezogenen Körperschaften durch eine ausschließlich auf das AsylbLG gegründete Zuweisung geeigneten Wohnraums (Unterbringung); die herangezogenen Körperschaften haben für Personen, die voraussichtlich zugewiesen oder leistungsberechtigt sein werden, in Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) rechtzeitig ausreichende Kapazitäten bereit zu stellen.

(2) Einer Unterbringung nach Absatz 1 bedarf es in Absprache mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht, soweit die Leistungsberechtigten am Wohnungsmarkt bereits mit Zustimmung des Landkreises Rotenburg (Wümme) eigenständig Wohnraum angemietet haben.

(3) Die Unterbringung Leistungsberechtigter endet,

1. sofern die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG nicht mehr gegeben ist,
2. sobald die Leistungsberechtigten nach ihrer Unterbringung in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) angemessenen Wohnraum auf dem freien örtlichen Wohnungsmarkt angemietet und bezogen haben oder
3. wenn der Landkreis Rotenburg (Wümme) aus anderen leistungsrechtlich bedingten Gründen einer Fortsetzung der Unterbringung im Einzelfall schriftlich widerspricht.

(4) Sollten in Fällen der Unterbringung einzelne Mitglieder eines Familienhaushaltes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG nicht mehr erfüllen, gelten diese auch weiterhin als unterzubringende Personen, so lange der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht von der Befugnis in Absatz 3 Nr. 3 Gebrauch macht.

(5) Die herangezogenen Körperschaften und der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterrichten sich unverzüglich nach Bekanntwerden – möglichst schriftlich – wechselseitig über das Eintreten bzw. Vorliegen von Gründen, die zur Beendigung der Unterbringung führen könnten.

(6) Sobald die Unterbringung endet, wirken die herangezogenen Körperschaften darauf hin, dass der entsprechende Wohnraum unverzüglich wieder für unterzubringende leistungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 4

Kostenerstattung

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erstattet den herangezogenen Körperschaften zur Abgeltung aller ihnen durch die Heranziehung nach dieser Satzung entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten eine jährliche Pauschale in Höhe von 210 € je berücksichtigungsfähiger Person; ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend, verpflichten sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die herangezogenen Körperschaften, über die Höhe dieser Pauschale neu zu verhandeln. Die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen ist – bezogen auf das Gebiet der jeweiligen herangezogenen Körperschaft – entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 1 AufnG zu ermitteln. Die Kostenerstattungen nach diesem Absatz werden zur Jahresmitte geleistet.

(2) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erstattet den herangezogenen Körperschaften im Falle der Anmietung von Wohnraum zur Unterbringung Leistungsberechtigter die ihnen nach § 3 dieser Satzung durch die Beschaffung und Bereitstellung von Kapazitäten sowie durch die tatsächliche Unterbringung entstehenden Kosten in vollem Umfang, soweit es sich nicht um die bereits in Absatz 1 bezeichneten und mit der hiernach gewährten Pauschale abgegoltenen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten handelt. Nach Beendigung der Unterbringung gemäß § 3 Absatz 3 dieser Satzung erstattet der Landkreis Rotenburg (Wümme) den herangezogenen Körperschaften die mit einer tatsächlich fortdauernden Unterbringung verbundenen Kosten weiter, jedoch nicht über den Ablauf des dritten auf den Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Beendigung der Unterbringung folgenden Kalendermonats hinaus. Die zeitliche Begrenzung der Kostenerstattung gemäß Satz 2 tritt nicht ein, solange und soweit in

einzelnen Härtefällen der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die jeweils betroffene herangezogene Körperschaft übereinstimmend feststellen, dass besondere Gründe eine weitere Kostenerstattung erfordern. Die abschließende Kostenerstattung nach diesem Absatz erfolgt nach Ablauf des gesamten Kostenerstattungszeitraums; bis dahin werden quartalsweise Zwischenabrechnungen mit der jeweiligen herangezogenen Körperschaft vorgenommen.

(3) Werden Leistungsberechtigte in Liegenschaften untergebracht, die im Eigentum der herangezogenen Körperschaft oder einer deren Mitgliedsgemeinden stehen, ist die Vereinbarung einer für die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu zahlenden pauschalen (mietzinsähnlichen) Nutzungsentschädigung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zulässig, die sich an der Größe und Ausstattung der Unterkunft zu orientieren hat. In diesem Fall gelten für die im Zuge von Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen entstehenden Aufwendungen – abweichend von den Regelungen in Absatz 2 – die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend. Unabhängig davon soll in begründeten Einzelfällen ein Kostenbeitrag seitens des Landkreises Rotenburg (Wümme) geleistet werden, soweit ein nicht auf die erfahrungsgemäß zu erwartende Abnutzung zurückzuführender Austausch von Teilen der Ausstattung unumgänglich ist, die Bestandteil der Unterkunft sind. Die Entscheidung – auch bezüglich des Umfangs der Kostenbeteiligung – erfolgt jeweils im konkreten Einzelfall in Abstimmung mit der herangezogenen Körperschaft. Dessen ungeachtet werden die während der Unterbringung außerdem anfallenden laufenden Betriebskosten regelmäßig in voller Höhe erstattet.

(4) Die Übernahme der Kosten für die Ausstattung der Unterkunft mit Mobiliar und Haushaltsgeräten richtet sich nach den Vorschriften des AsylbLG und bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 5

Abweichende Aufgabenwahrnehmung, Aufsicht

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) behält sich vor, die übertragenen Aufgaben im Einzelfall oder – im Benehmen mit den herangezogenen Körperschaften – auch für Gruppen von Fällen vollständig in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

(2) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) behält sich die Erteilung von Weisungen und die Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben vor.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AufnG) vom 1. Januar 2004 außer Kraft.